

Datum: 23.11.2018
Amt: 60 - Ortsbauamt
Verantwortlich: Hollatz, Angelika
Aktenzeichen: 622.11
Vorgang: GR (ö) 24.01.2017, Drucksache-Nr. 011/2017

Unterschrift

Beratungsgegenstand**Bebauungsplanverfahren "Eichstraße / Stuttgarter Straße"
- Verlängerung der Veränderungssperre****Gemeinderat****11.12.2018****öffentlich****beschließend****Anlagen:**

Entwurf der Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre

Lageplan mit Darstellung des Geltungsbereiches der Veränderungssperre v. 16.12.2016, M 1:1000

Kommunikation:

Priorität B: Bürgermeister und Amtsleiter sind vom Sachbearbeiter aktiv zu informieren. Der Gemeinderat erhält die Informationen auf Wunsch ebenfalls, jedoch sollte hier nicht die Erwartungshaltung entstehen, dass Gemeinderäte über jeden Schritt der Verwaltung im Detail Bescheid wissen müssen. Beteiligte / Betroffene und die Öffentlichkeit werden über das Ergebnis informiert

Finanzielle Auswirkungen☐ Ja☐ Nein☐ Ergebnishaushalt
Teilhaushalt:

Produktgruppe:

☐ Investitionsmaßnahme
Investitionsauftrag:

Ausgaben in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)	davon VE
	Planansatz			
	üpl / apl			
	Gesamt			

Einnahmen in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)
	Planansatz		
	üpl / apl		
	Gesamt		

Beschlussvorschlag:

1. Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Eichstraße / Stuttgarter Straße“ wird die am 04.02.2017 in Kraft getretene Veränderungssperre gemäß § 17 Abs.1 BauGB um ein Jahr verlängert.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, alles Weitere zu veranlassen.

Sachdarstellung:

Zur Sicherung der Bauleitplanung und insbesondere zur Sicherung der planungsrechtlichen Klarstellung der Art der baulichen Nutzung im Planbereich und damit zur Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in Ortskernnähe, wurde für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Eichstraße/Stuttgarter Straße“ eine Veränderungssperre erlassen. Das Bebauungsplanverfahren konnte bislang noch nicht abgeschlossen werden.

Aufgrund des noch laufenden Verfahrens wird die Veränderungssperre um ein Jahr verlängert. Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre ist öffentlich bekannt zu machen und tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB).